

LANGUAGEWIRE – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSGEBEREICH

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Vereinbarungen zu Übersetzungsaufträgen zwischen LanguageWire (im Folgenden LW genannt) und dem Auftraggeber, einschließlich sämtlicher sonstiger Arbeiten und zusätzlicher Dienstleistungen, es sei denn, diese Leistungen werden durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen.

2. ANGEBOT UND ANNAHME

2.1 Um LW bei der Erstellung von Angeboten zu unterstützen, stellt der Auftraggeber einen für die Übersetzung fertigen Text zur Verfügung und muss außerdem den Zweck und die Zielgruppe für die Übersetzung nennen.

2.2 Zusätzlich stellt der Auftraggeber zur Unterstützung von LW bei der Erstellung von Angeboten alle für die Auftragserfüllung notwendigen Informationen bereit, einschließlich erforderlicher Ausgangsunterlagen wie beispielsweise Ausdrucke, Dateien usw., und bestimmt die Art der Lieferung (elektronische Medien, über Computernetz oder als Ausdruck).

2.3 Sollte der Auftraggeber die Nutzung von anderen IT-Programmen als denen, die üblicherweise auf dem Gebiet der Übersetzungsdienstleistungen eingesetzt werden, verlangen, so stellt er diese für die Ausführung des Auftrags zur Verfügung.

2.4 Daraufhin kann die Angebotserstellung auf Grundlage der Prüfung des gesamten Textes erfolgen.

2.5 Das Preisangebot von LW gilt 30 Tage ab Abgabe. Nach Ablauf dieser Frist ist LW nicht mehr an das Angebot gebunden. Ein Angebot von LW gilt als vom Auftraggeber angenommen, sobald LW eine schriftliche Annahme des Angebots erhalten hat.

2.6 Die Vertragsbedingungen werden durch die von den Parteien unterzeichnete Vereinbarung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von LW geregelt. Nachträgliche Änderungen, einschließlich Zusätze und Zusatzvereinbarungen, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von LW. Sollten diese Änderungen eine Verzögerung der Auftragserfüllung zur Folge haben, so wird der zu Beginn des Auftrags vereinbarte Liefertermin dementsprechend verschoben.

3. VERGÜTUNG

3.1 Soweit nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich vereinbart, basiert die Vergütung an LW auf einem festen Wortpreis.

3.2. Ist der Auftrag auf Grundlage eines vereinbarten Festpreises zu erfüllen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Zusätzen oder Änderungen, die auf seine Anweisung ausgeführt wurden, zu tragen.

3.3. Einheits- oder Stundensätze werden zu den im Preisangebot festgelegten Sätzen für Zusätze oder Änderungen berechnet.

3.4 Storniert der Auftraggeber einen Auftrag, so leistet er die Bezahlung für die bereits ausgeführten Leistungen und, soweit zutreffend, eine zusätzliche Stundenvergütung für die Prüfung und Aufbereitung der unvollständig gebliebenen Leistungen. Auf Verlangen des Auftraggebers liefert LW die bereits ausgeführten Leistungen an den Auftraggeber.

3.5 Dem Auftraggeber können bis zu 20 Prozent des noch nicht ausgeführten Teils des stornierten Auftrags in Rechnung gestellt werden.

4. VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

4.1 Der Auftraggeber ist für den Inhalt der LW bereitgestellten Unterlagen verantwortlich. Zu diesen Unterlagen gehören die aufzubereitenden bzw. zu übersetzenden Ausgangsunterlagen, Anweisungen und sonstige vom Auftraggeber bereitgestellte Vorabinformationen zu dem Auftrag.

4.2 Stellt der Auftraggeber LW für die Auftragsausführung Software zur Verfügung, so gewährleistet der Auftraggeber die Erfüllung aller gesetzlichen Auflagen, Lizenzvereinbarungen oder sonstigen Verpflichtungen. Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße Versicherung der Software zuständig.

4.3 Die von LW gelieferten Unterlagen sind vom Auftraggeber zu prüfen und abzunehmen.

4.4 Die vom Auftraggeber LW bereitgestellten Unterlagen dürfen gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes keine sensiblen personenbezogenen Daten enthalten.

4.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich zum loyalen Verhalten gegenüber LW in allen Situationen in Bezug auf deren gegenseitige Vereinbarung. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, LW mit Aufträgen zu betrauen, deren Ausführung nach Kenntnis oder angemessenerweise zu erwartender Kenntnis des Auftraggebers einen Schaden für LW bedeuten oder den Interessen von LW entgegenstehen kann.

4.6 Zusätzlich zu den Angaben in diesem Abschnitt 4 haftet der Auftraggeber für Schäden in Übereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften des deutschen Rechts.

4.7 Im Falle der Nichterfüllung des Auftraggebers einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen und im Falle der sich daraus ergebenden Verzögerung der Auftragsausführung wird der zu Beginn des Auftrags vereinbarte Liefertermin dementsprechend verschoben.

5 VERPFLICHTUNGEN VON LW

5.1 LW führt den Auftrag des Auftraggebers auf professionelle Art und Weise in durchgehender Qualität aus.

5.2 LW sichert dem Auftraggeber die bestmögliche Leistung zu. Dies bezieht sich beispielsweise auf genaue und aktuelle Informationen, die Abrechnung und die Verwaltung.

6. MÄNGEL

6.1 Nach Lieferung der vollständigen Unterlagen an den Auftraggeber ist dieser verpflichtet, diese Unterlagen gründlich zu prüfen. Beabsichtigt der Auftraggeber, Ansprüche wegen Mängeln geltend zu machen, so zeigt er diese Mängel unmittelbar, nachdem er den Mangel aufgedeckt oder aufgedeckt haben sollte, und spätestens innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung durch schriftliche Mitteilung an LW mit den dazugehörigen Angaben an. Versäumt der Auftraggeber die Mängelanzeige nach den vorstehenden Bestimmungen, ist ihm die Geltendmachung von Mängelansprüchen zu einem späteren Zeitpunkt verwehrt.

6.2 Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass unterschiedliche Übersetzungen bzw. Interpretationen eines Ausgangstextes möglich sind. Ebenso erkennt der Auftraggeber ausdrücklich an, dass es in einigen Fällen unmöglich sein kann, ein bestimmtes Wort oder einen bestimmten Satz zu übersetzen.

6.3 Mängel in der gelieferten Übersetzung werden von LW innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt. Kommt LW dieser Verpflichtung nach Vorlage der Mängelanzeige unter Nennung eines angemessenen Termins seitens des Auftraggebers nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Vereinbarung zu widerrufen, eine Minderung der Vergütung zu verlangen oder Schadenersatz zu fordern.

7. LIEFERUNG UND VERZUG

7.1 Die Lieferung erfolgt vorzugsweise per E-Mail oder über das Internet.

7.2 Versäumt LW die Lieferung zum vereinbarten Termin, ohne Anspruch auf eine Verlängerung der Lieferfrist gemäß Artikel 4.7 und 2.6 zu haben, so zeigt der Auftraggeber, sollte er eine Vertragsverletzung geltend machen wollen, seinen Anspruch gegenüber LW an und legt dabei eine Frist von nicht weniger als 5 Werktagen fest. Versäumt LW die Lieferung zu dem vom Auftraggeber bestimmten Termin, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsverletzung in Übereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften des deutschen Rechts geltend zu machen. Ein solcher Anspruch aus einer Vertragsverletzung kann nicht geltend gemacht werden, wenn LW die Leistungen vor Ablauf der Frist liefert.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

8.1 LW haftet ausschließlich für direkte Verluste, die sich aus den Mängeln in den gelieferten Leistungen ergeben, oder für ein Verhalten seitens LW, das eine Haftungspflicht nach sich zieht. Das Verhalten, das eine Haftungspflicht nach sich zieht, ist gemäß den einschlägigen Vorschriften des allgemeinen deutschen Rechts festgelegt. LW haftet nicht für Folgeschäden wie beispielsweise Handelsverluste, entgangener Gewinn, Druck- und Vertriebskosten usw., die sich aus dem Verzug oder Mängeln in der gelieferten Leistung ergeben. LW haftet außerdem nicht für Verluste Dritter, die sich aus Fehlern in der gelieferten Leistung ergeben.

8.2 LW übernimmt keine Haftung für jedwede Art von Verlust, die der Auftraggeber oder ein Dritter in Folge der Datenübertragung per E-Mail oder allgemein durch Computernetze erleiden mag.

8.3 LW schließt jegliche Schäden für Aufträge aus, bei denen der Auftraggeber nicht vorab die beabsichtigte Nutzung der gelieferten Leistung zur Verbreitung/Übertragung an mehr als 100 Personen, einschließlich per E-Mail oder durch Upload im Internet, angegeben hat.

8.4 Die Haftung von LW für Schäden ist bei jedem Auftrag und unter allen Umständen auf den dreifachen Nettowert des betreffenden Auftrags beschränkt (maximal netto 10.000 EUR pro Auftrag).

9. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

9.1 Sämtliche Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich unter anderem Quellcodes, Urheberrechte, Rechte an Domänen und Markenrechte, die im Rahmen der Leistungserbringung seitens LW für den Auftraggeber durch LW entwickelt und/oder geschaffen wurden, verbleiben bei LW.

10. KOMMUNIKATION

10.1 LW und der Auftraggeber setzen einander über alle Umstände in Kenntnis, die wesentliche Auswirkungen auf die Auftragsausführung und die Bedingungen des Auftrags haben können.

10.2 Ein Auftraggeber, der mit LW über das Internet, per Fax, E-Mail oder entsprechende Kommunikationsmittel in ein Vertragsverhältnis tritt, erkennt an, dass diese Kommunikationsmittel bezüglich ihrer Beweiskraft dieselbe Gültigkeit besitzen wie ein schriftliches Originaldokument.

11. GEHEIMHALTUNG UND ARCHIVIERUNG

11.1 LW behandelt alle vom Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Auftrag bereitgestellten Unterlagen als vertraulich. LW darf ohne die Zustimmung des Auftraggebers keine im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Unterlagen und Informationen Dritten zugänglich machen.

11.2 Artikel 11.1 gilt gleichermaßen für die von LW beauftragten freien Übersetzer. LW schließt mit allen entsprechenden freien Übersetzern Geheimhaltungsvereinbarungen.

11.3 LW gibt auf Verlangen des Auftraggebers sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftrag von ihm bereitgestellten Unterlagen zurück. LW ist verpflichtet, sämtliche anderen vertraulichen Unterlagen, die im Rahmen der Auftragsausführung entstanden sind, dem Auftraggeber zurückzugeben oder zu vernichten. Dazu gehören Ausdrucke, Notizen, Kopien und elektronische Dateien.

11.4 Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 11.3 behält sich LW das Recht vor, die erstellten Unterlagen zu archivieren und vollständige digitale Sicherheitskopien davon zu speichern. Die Sicherheitskopien werden in einem Banksafe aufbewahrt.

12. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

12.1 Soweit nicht anderweitig auf der Rechnung, dem Angebot oder einer anderen schriftlichen Vereinbarung zwischen LW und dem Auftraggeber angegeben, ist die Zahlung 14 Tage nach dem Liefertermin fällig. Für nicht fristgerecht gezahlte Beträge werden Verzugszinsen in Höhe

von 2 % pro Monat bzw. davon anteilig zu offenen Rechnungen ab dem Fälligkeitsdatum erhoben. Die Zahlung von Verzugszinsen schließt nicht das Recht von LW aus, Schadenersatz für zusätzliche Verluste zu fordern, die aus dem Versäumnis des Auftraggebers, die Zahlungsverpflichtungen einzuhalten, entstanden sein mögen.

12.2 Der Auftraggeber leistet die Zahlungen an LW unter der Annahme, dass die Lieferung fristgerecht erfolgt ist, selbst wenn die Lieferung aufgrund von Umständen, die den Auftraggeber betreffen, verspätet ist. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Teile des zu zahlenden Preises aufgrund von etwaigen Gegenansprüchen abzuziehen oder zurückzuhalten, es sei denn, dies wurde schriftlich mit LW vereinbart.

12.3 Wenn die Rechnung nicht 10 Tage nach Fälligkeitsdatum beglichen wird, dann ist LW berechtigt, alle Arbeiten in Bezug auf den Auftrag auszusetzen und alle fertig gestellten Unterlagen zurückzuhalten, bis LW einen Nachweis für die Begleichung des Rechnungsbetrags erhalten hat.

13. HÖHERE GEWALT

13.1 Keine der Parteien haftet für das Versagen oder den Verzug bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Vereinbarung, wenn dieses Versagen oder dieser Verzug auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle der betreffenden Partei liegen. Streiks oder andere Arbeitsmarktkonflikte, die nur durch für die betreffende Partei unangemessenen Maßnahmen beendet werden können, werden als Umstände außerhalb der Kontrolle dieser Partei angesehen.

Sollten sich Umstände nach Festlegung in Artikel 13.1 ergeben, setzt die von den Umständen betroffene Partei die andere Partei unverzüglich hiervon in Kenntnis.

14. KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG

14.1 LW ist berechtigt, die Vereinbarung mit dem Auftraggeber ohne vorherige Benachrichtigung zu kündigen, und ist nicht zu einer Neuverhandlung dieser Vereinbarung verpflichtet,

- wenn der Auftraggeber Insolvenzantrag stellt oder Zahlungen aussetzt,
- wenn der Geschäftsbetrieb von LW durch höhere Gewalt gestört ist,
- wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann,
- wenn der Auftraggeber durch sein Handeln oder durch Fahrlässigkeit LW an der Leistungserbringung hindert oder es für LW unmöglich macht, den Auftrag gemäß der vorliegenden Vereinbarung auszuführen,
- wenn der Auftraggeber von LW verlangt, bei der Auftragserfüllung gegen die Prinzipien der technischen oder professionellen Sorgfalt zu verstoßen,
- wenn der Auftraggeber anderweitig wesentliche Vertragspflichten verletzt.

14.2 Bei Kündigung der Vereinbarung infolge der vorstehenden Umstände hat LW das Recht auf vollständige Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits erbrachten Leistungen. In diesen Fällen ist LW ebenfalls berechtigt, Schadenersatz in Übereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften des deutschen Rechts zu fordern. Artikel 4.6 gilt entsprechend.

15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

15.1 Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien sind nach deutschem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts beizulegen.

15.2 Können sich die Parteien nicht einvernehmlich einigen, wird die Streitigkeit erstinstanzlich der Gerichtsbarkeit des Hamburger Amtsgerichts unterworfen.

16. BESTIMMUNGEN DER VEREINBARUNG

16.1 In dem Fall, dass einzelne Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen anderer Vereinbarungen unwirksam sind oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine möglicherweise unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in ihrer finanziellen Tragweite so nah wie möglich kommt.